



# **Schädlingsbekämpfer Schädlingsbekämpferin**

## **Ausbildungsrahmenplan**

Zu vermittelnde Fähigkeiten und Kenntnisse

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
<b>1</b>	Berufsausbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> <li>d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen</li> </ul>
<b>2</b>	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern</li> <li>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes erklären</li> <li>c) Beziehung des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen</li> <li>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben</li> </ul>
<b>3</b>	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</li> <li>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</li> <li>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</li> <li>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> <li>e) Aufgaben der zuständigen Berufsgenossenschaft und der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden erläutern</li> <li>f) persönliche Schutzausrüstungen unterscheiden und handhaben</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		<ul style="list-style-type: none"> <li>g) Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz bedienen und ihre Funktionsfähigkeit erhalten</li> <li>h) Explosionsgefahren beschreiben und Maßnahmen zum Explosionsschutz ergreifen</li> <li>i) Kennzeichnungen und Kennzeichnungsfarben von Behältern und Fördersystemen zuordnen</li> <li>k) Regeln der Arbeitshygiene anwenden</li> <li>l) ergonomische Grundregeln anwenden sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit ergreifen</li> </ul>
4	Umweltschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären</li> <li>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</li> <li>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</li> <li>d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</li> <li>e) Abfälle sammeln, lagern und für die Verwertung bereitstellen</li> </ul>
5	Rechtsvorschriften und Normen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) berufsbezogene rechtliche Grundlagen und Normen der Schädlingsbekämpfung beachten und anwenden</li> <li>b) mit den für die Schädlingsbekämpfung zuständigen Behörden zusammenarbeiten</li> </ul>
6	Kommunikation und Information (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Informationsquellen nutzen und Informationen auch mit fremdsprachigen Fachbegriffen anwenden</li> <li>b) betriebsspezifische Kommunikations- und Informationssysteme einsetzen</li> <li>c) mit Standardsoftware und arbeitsplatzspezifischer Software arbeiten</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		<ul style="list-style-type: none"> <li>d) Regeln zum Datenschutz und zur Datensicherheit anwenden</li> <li>e) Kommunikationsregeln anwenden</li> </ul>
<b>7</b>	Planen von Arbeitsabläufen (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Materialien, Geräte, Hilfsmittel und persönliche Schutzausrüstung auswählen und bereitstellen</li> <li>b) Aufgaben im Team abstimmen und durchführen</li> <li>c) Arbeitsabläufe festlegen, Arbeitsschritte und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben sowie zeitlicher Abläufe durchführen; Arbeitsschritte bei Abweichung von der Planung auf die veränderte Situation anpassen</li> <li>d) Arbeitsabläufe mit weiteren Beteiligten, insbesondere mit anderen Gewerken und Behörden, abstimmen</li> </ul>
<b>8</b>	Bedienen und Warten von Betriebsmitteln (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Geräte für die Schädlingsbekämpfung bedienen, pflegen und warten</li> <li>b) Funktionstüchtigkeit und Sicherheit von Geräten überprüfen und Reparaturen veranlassen</li> </ul>
<b>9</b>	Umgang mit und Anwendung von Gefahrstoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9)	<p>Gefahrstoffe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) erkennen</li> <li>b) lagern</li> <li>c) entsorgen</li> <li>d) nach Wirkung und Eigenschaften unterscheiden und einordnen</li> <li>e) transportieren</li> <li>f) auswählen</li> <li>g) anwenden</li> </ul>
<b>10</b>	Umgang mit und Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln (§ 4 Abs. 1 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Schädlingsbekämpfungsmittel nach Wirkung und Eigenschaften unterscheiden</li> <li>b) Anwendungsverfahren unterscheiden</li> <li>c) Schädlingsbekämpfungsmittel nach Formulierungen unterscheiden</li> </ul>
<b>11</b>	Sichern des Arbeitsbereiches (§ 4 Abs. 1 Nr. 11)	Arbeitsbereiche gegen Zugang durch Nichtbeteiligte, insbesondere durch Information, Kennzeichnung und Absperrung, sichern

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
<b>12</b>	Feststellen von Schädlingsbefall im Gesundheits- und Vorratsschutz, Holz- und Bautenschutz sowie im Pflanzenschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Schädlinge, Spuren und Schadbilder erkennen und bestimmen</li> <li>b) Schädlingsbefall im Innen- und Außenbereich, insbesondere durch Sichtkontrolle und technisches Monitoring, feststellen</li> <li>c) Befallsorte eingrenzen, Befallstärke einschätzen und Ursachen ermitteln</li> <li>d) Dokumentationen erstellen</li> </ul>
<b>13</b>	Planen und Durchführen von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Gesundheits- und Vorratsschutz, im Holz- und Bautenschutz sowie im Pflanzenschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 13)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Außenbereiche, Innenbereiche und Transportwege gegen Zulauf/Zuflug von Schädlingen absichern</li> <li>b) Schädlingsbekämpfung mit physikalischen Verfahren durchführen</li> <li>c) Schädlingsbekämpfung mit biotechnischen Verfahren durchführen</li> <li>d) Mittel und Verfahren unter Berücksichtigung örtlicher und sachlicher Gegebenheiten auswählen</li> <li>e) Schädlingsbekämpfung mit chemischen Verfahren durchführen</li> <li>f) Schädlingsbekämpfung mit biologischen Verfahren durchführen</li> <li>g) Durchführung, Mittel, Maßnahmen und Ergebnisse dokumentieren</li> </ul>
<b>14</b>	Kundenberatung (§ 4 Abs. 1 Nr. 14)	<p>Kunden über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Art, Umfang und Ursache des Befalls</li> <li>b) Auswirkung des Schädlingsbefalls</li> <li>c) Art, Umfang und Dauer der Bekämpfung</li> <li>d) Wirkungsweisen der Bekämpfungsmittel</li> <li>e) Sicherheitsmaßnahmen</li> <li>f) Vorbeugemaßnahmen</li> <li>g) Vertrags- und Geschäftsbedingungen informieren</li> </ul>
<b>15</b>	Qualitätssichernde Maßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 15)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) betriebsspezifische Maßnahmen der Qualitätssicherung erläutern und aufgabenspezifisch anwenden</li> <li>b) prozess- und kundenorientiert arbeiten</li> </ul>

---

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		c) Reklamationen entgegennehmen und Maßnahmen einleiten